

**Bielefelder
Netz** 

**Stadtwerke
Bielefeld** 

EWG
Stark in der Region

**Gleichbehandlungsbericht
über die im Kalenderjahr 2025
getroffenen Maßnahmen**

vorgelegt durch die Gleichbehandlungsbeauftragten

**Bereich Recht / Gleichbehandlung
der Bielefelder Netz GmbH**

und

**Fachbereich Recht
der Stadtwerke Bielefeld GmbH**

INHALTSVERZEICHNIS

A. Vorbemerkungen	4
B. Die Gleichbehandlungsbeauftragten	5
C. Der Netzbetrieb	5
I. Selbstbeschreibung der Unternehmensstruktur in der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld GmbH	5
II. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum.....	6
III. Netzcharakteristik – Beschreibung des Strom- und Erdgasnetzes.....	6
IV. Veränderungen im Netzgebiet des Netzbetreibers	7
V. Personelle Veränderungen	7
D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	8
I. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	8
II. Mitarbeiterfortbildung.....	12
E. Ausblick und geplante Maßnahmen	13

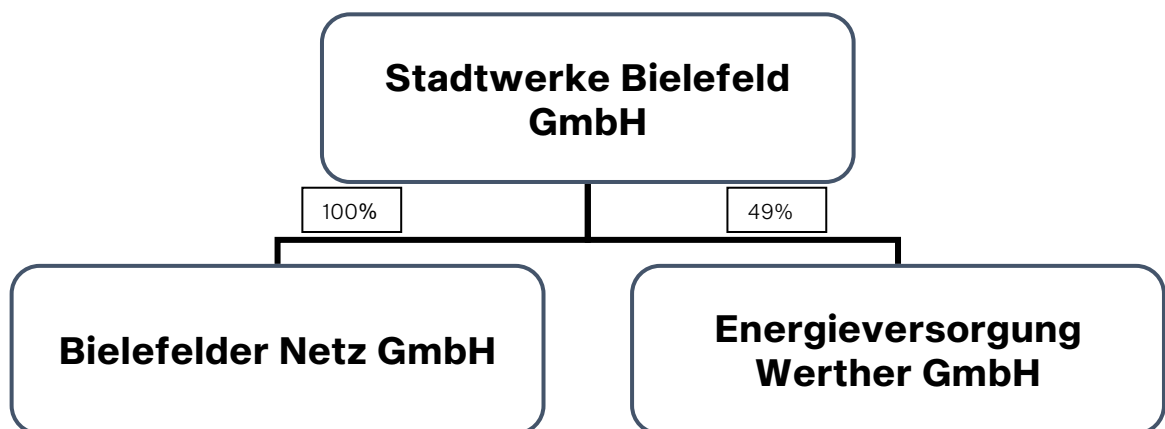
A. Vorbemerkungen

Nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG sind vertikal integrierte Unternehmen, an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen, dieses sog. Gleichbehandlungsprogramm den Mitarbeitern und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragte) überwachen zu lassen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat der Regulierungsbehörde gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG jährlich spätestens bis zum 31.03. einen Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG im vergangenen Kalenderjahr getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst in zeitlicher Hinsicht den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025. Inhaltlich befasst er sich mit den Maßnahmen, die auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Bielefeld GmbH, der Bielefelder Netz GmbH und der Energieversorgung Werther GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts geplant und/oder abgeschlossen wurden bzw. die sich in der konkreten Umsetzung befinden.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht über die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Kalenderjahr 2025 bezieht sich auf die folgenden Unternehmen:



Der Gleichbehandlungsbericht wird der Bundesnetzagentur bis spätestens zum 31.03.2026 per E-Mail übersandt. Zugleich wird er in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Stadtwerke Bielefeld GmbH (www.stadtwerke-bielefeld.de), der Energieversorgung Werther GmbH (www.ewg-werther.de) sowie der Bielefelder Netz GmbH (www.bielefelder-netz.de) veröffentlicht. Eine Übersendung an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt wunschgemäß nur auf Verlangen.

Soweit in diesem Bericht bei einzelnen Bezeichnungen von Personen die männliche Form verwendet wird (z.B. „Mitarbeiter“) werden diese Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet und umfassen selbstverständlich alle Geschlechter.

Weitere Beteiligungsgesellschaften der Stadtwerke Bielefeld GmbH, die selbst als vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des EnWG einzustufen sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst, sondern erstellen - soweit erforderlich - Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

B. Die Gleichbehandlungsbeauftragten

Im Hinblick auf

- Kontaktdaten,
- Aufgaben,
- Kommunikation der Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Unternehmensleitungen der erfassten Unternehmen,
- Kommunikation der Gleichbehandlungsbeauftragten untereinander und
- Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

haben sich im Berichtszeitraum keine Änderungen ergeben, so dass die Ausführungen im Gleichbehandlungsbericht 2022 weiterhin gültig sind.

Als externe Fortbildungsmaßnahme und mit Blick auf die Erstellung des Gleichbehandlungsberichtes für den Berichtszeitraum 2025 hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der Bielefelder Netz GmbH am 16./17.09.2025 am „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ in Berlin teilgenommen. Thematisiert wurden u.a. Impulse der neuen Bundesregierung, aktuelle gesetzliche und behördliche Änderungen im EnWG und MsbG sowie Festlegungen der Bundesnetzagentur, der Ausblick auf kommende Entwicklungen, Impulse der Bundesnetzagentur zu Gleichbehandlungsberichten und die Schwerpunkte für den Gleichbehandlungsbericht 2025/2026.

Darüber hinaus hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der Bielefelder Netz GmbH am 25.03.2025 am virtuellen Informationstag „Gleichbehandlungsmanagement 2025“ teilgenommen.

Der Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024 wurde der Bundesnetzagentur am 31.03.2025 form- und fristgerecht per E-Mail vorgelegt und auf den Internetseiten der Bielefelder Netz GmbH, der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der Energieversorgung Werther GmbH veröffentlicht.

Nachfragen wurden nicht gestellt.

C. Der Netzbetrieb

I. Selbstbeschreibung der Unternehmensstruktur in der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld GmbH

Im Hinblick auf die Darstellung der Unternehmen der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld, deren Mitarbeiter mit Netzaktivitäten in den Netzgebieten in Bielefeld und Werther in den Sektoren Strom und Gas befasst sind, haben sich keine Änderungen ergeben.

II. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

1. Bielefelder Netz GmbH

Bei der Bielefelder Netz GmbH haben sich im Berichtszeitraum keine Veränderungen in der Aufbauorganisation ergeben.

2. Stadtwerke Bielefeld GmbH

Bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH sind im Berichtszeitraum folgende aus Entflechtungssicht relevante Veränderungen in der Aufbauorganisation vorgenommen worden, die zum Teil übergeordnete Tätigkeiten mit Bezug zum Strom- und Gasnetzgeschäft und zum Teil den Strom- und Gasnetzbetrieb direkt betreffen.

a.) G – Geschäftsführung:

In einer Zeit, in der die Digitalisierung rasant voranschreitet, gewinnt die Sicherheit von Informationen und Systemen zunehmend an Bedeutung. Die globale Bedrohungslage für Unternehmen verändert sich stetig und auch die regulatorischen Anforderungen werden immer komplexer. Um diese Entwicklungen aktiv zu verfolgen und die Auswirkungen auf die Unternehmensstrukturen permanent zu reflektieren, wurde die bisherige Organisation im Bereich der Informationssicherheit mit Wirkung ab dem 1. Mai 2025 durch eine neue Aufstellung ersetzt. In diesem Rahmen wurde ein neuer Zentralbereich „Informationssicherheit“ (GS) etabliert. Der neue Bereich soll die Resilienz der gesamten Unternehmensgruppe gegenüber digitalen Bedrohungen erhöhen. Der neue Bereich arbeitet eng mit den internen Bereichen sowie direkten Schnittstellen zum Geschäftsbereich IT zusammen.

b.) Geschäftsbereich Netze und Infrastruktur

Der bisherige Sachbereich „Baustellensteuerung und Partnerfirmenkoordination“ (NB4) wurde umbenannt in „Koordination Netzbau“ (NB4). Dieser Bereich ist zuständig für die Koordination und Steuerung der Aktivitäten des Netzbaus, u. a.

- Baustellenkoordination
- Baustellenkommunikation
- Partnerfirmen-Koordination
- Controlling

Übergeordnete Funktionen (u.a. Zentraler Ansprechpartner für Bohrspülverfahren, Organisation der Bitumen- Oberflächenwiederherstellung zum Abschluss von Bauvorhaben, Unterstützung des Einkaufs bei der Materialbeschaffung für Standardverfahren, Auswahl und Beschaffung von Sondermaterialien für den Netzbau)

Darüber hinaus gab es weitere Umorganisationen, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Strom- und Gasnetzgeschäfts stehen.

III. Netzcharakteristik – Beschreibung des Strom- und Erdgasnetzes

Die Anzahl der an die von der Bielefelder Netz GmbH betriebenen Stromnetze (Netze Bielefeld und Werther) unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden beträgt ca.

220.000. Im Gasnetz (Netz Bielefeld) ist die Anzahl der angeschlossenen Kunden hingegen erneut gesunken auf ca. 68.000. Grundlage für die angegebenen Werte ist jeweils die Anzahl der Marktllokationen. Dementsprechend befindet sich die Bielefelder Netz GmbH mit dem Stromnetzbetrieb in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und mit dem Gasnetzbetrieb im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Beschreibung des Stromnetzes

Die Beschreibung des Stromnetzes aus dem Gleichbehandlungsbericht 2022 ist weiterhin zutreffend.

Detailinformationen zu den Netzstrukturdaten des Stromnetzes der Bielefelder Netz GmbH finden sich auf der Internetseite der Bielefelder Netz GmbH unter <https://www.bielefelder-netz.de/stromnetz/netzzugang/netzstrukturdaten.html>. Die Netzcharakteristik wird unter <https://www.bielefelder-netz.de/stromnetz/netzcharakteristik/> dargestellt. Die Daten werden jährlich aktualisiert.

2. Beschreibung des Erdgasnetzes

Die Beschreibung des Erdgasnetzes aus dem Gleichbehandlungsbericht 2022 ist weiterhin zutreffend.

Detailinformationen zur Charakteristik des Erdgasnetzes der Bielefelder Netz GmbH finden sich auf der Internetseite der Bielefelder Netz GmbH unter <https://www.bielefelder-netz.de/gasnetz/netzcharakteristik/>. Hier finden sich u.a. eine Gasnetzkarte, Informationen zur Länge des Gasleitungsnetzes, zur Gasbeschaffenheit und zu Instandhaltungsarbeiten. Die Daten werden jährlich aktualisiert.

IV. Veränderungen im Netzgebiet des Netzbetreibers

Änderungen des Netzgebietes der Bielefelder Netz GmbH gab es im Berichtszeitraum nicht.

V. Personelle Veränderungen

1. Bielefelder Netz GmbH

Bei der Bielefelder Netz GmbH waren im Berichtszeitraum alle Mitarbeiter auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in Voll- bzw. Teilzeit beschäftigt. Dies entspricht ca. 60 Full-time Equivalents (FtE).

Bei der Bielefelder Netz GmbH gab es Änderungen bei folgenden Führungspositionen:

- Bereich Netzplanung und -bau (LB) mit Wirkung ab dem 01.09.2025

Die Wahrnehmung diskriminierungsanfälliger Netzbetreiberaufgaben erfolgt unabhängig von den Wettbewerbsbereichen der assoziierten Stadtwerke Bielefeld GmbH unmittelbar in der Bielefelder Netz GmbH. Hierdurch wird ein diskriminierungsfreier Ablauf des Netzbetriebs gewährleistet, wovon sich die Gleichbehandlungsbeauftragte der Bielefelder Netz GmbH im Rahmen ihrer rechtlichen und regulatorischen Begleitung relevanter Themen überzeugen konnte.

Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Bielefelder Netz GmbH betraut sind, oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs durch die Bielefelder Netz GmbH wesentlich sind, gehören für die Ausübung dieser Tätigkeiten entsprechend § 7a Abs. (2) Nr. 1 EnWG nicht zugleich betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden tätig sind. Doppelzuständigkeiten im Sinne einer gleichzeitigen Verantwortung für Netzbetrieb und Wettbewerbsbereiche (Energievertrieb, Erzeugung) bestehen nicht.

2. Stadtwerke Bielefeld GmbH

Die Anzahl der Mitarbeiter, die bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Strom- und Gasnetzbetrieb im Auftrag der Bielefelder Netz GmbH befasst sind, beläuft sich auch weiterhin auf ca. 500 FtE.

Bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH gab es Änderungen der Führungspositionen bei folgenden Bereichen mit Bezug zum Strom- und Gasnetzgeschäft (Auflistung in chronologischer Reihenfolge):

- Bereich Smart Metering (NM3) mit Wirkung ab dem 01.01.2025
- Bereich Baustellensteuerung und Partnerfirmenkoordination (NB4) mit Wirkung ab dem 01.02.2025
- Bereich Abrechnung Energie und Wasser (AB) mit Wirkung ab dem 01.03.2025
- Bereich Informationssicherheit (GS) mit Wirkung ab dem 01.05.2025
- Bereich Einkauf (KE) mit Wirkung ab dem 01.07.2025
- Bereich Revision, Arbeits- und Umweltschutz (GR) mit Wirkung ab dem 01.07.2025
- Bereich Netzplanung und -bau (NB) mit Wirkung ab dem 01.09.2025
- Bereich Fachapplikationen (IF) mit Wirkung ab dem 11.09.2025
- Bereich Versorgungsapplikationen (IV) mit Wirkung ab dem 11.09.2025
- Bereich Fernwärmenetz (NB3) mit Wirkung ab dem 16.10.2025 (kommissarisch)
- Bereich Service Portfolio (IO) mit Wirkung ab dem 27.11.2025 (kommissarisch)

Bereiche, die als Shared-Service- Bereiche u.a. sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Strom- und Gasnetzgeschäft erbringen, sind sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht von den Wettbewerbsbereichen der Stadtwerke Bielefeld GmbH getrennt.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.12.2021 aktualisiert und den Regulierungsbehörden übersandt. Anpassungen sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

2. Wesentliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

a. Umsetzung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden gemäß der Festlegung BK6-22-024 der Bundesnetzagentur und der Mitteilung Nr. 2 vom 24.04.2024

Seit dem 06.06.2025 gelten neue Vorgaben zur Marktkommunikation im Strombereich, die von der BNetzA zur Umsetzung des sog. 24-Stunden-Lieferantenwechsels festgelegt wurden.

Hintergrund ist Art. 12 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie, die normiert, dass ein Wechsel des Stromversorgers binnen „kürzestmöglicher Zeit“ zu erfolgen hat. Der technische Vorgang des Wechsels darf nicht länger als 24 Stunden dauern, und muss an jedem Werktag möglich sein.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung durch § 20a Abs. 2 EnWG umgesetzt. Im Anschluss daran hat die BNetzA neben der Umsetzung des 24-Stunden-Lieferantenwechsels weitere Anpassungen an den technischen Vorgaben zur Marktkommunikation vorgenommen (Beschluss BK6-22-024). Die Änderungen sollten ursprünglich bereits ab dem 04.04.2025 gelten, wurden jedoch auf Druck der Marktteilnehmer nochmals bis zum 06.06.2025 verschoben.

Die Bielefelder Netz GmbH hat die Vorgaben fristgemäß umgesetzt.

b. Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation Strom via AS4

Am 31.03.2022 hat die BNetzA die Festlegung zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation (MaKo) Strom (BK6-21-282) veröffentlicht. Laut dem dort festgelegten Einführungsszenario sollten bis zum 31.10.2023 alle technischen und prozessualen Voraussetzungen erfüllt werden, um den Übertragungsweg in der MaKo Strom auf das neue Nachrichtenprotokoll AS4 umzustellen. Darüber hinaus wurde eine Übergangsphase bis zum 31.03.2024 eingeräumt. Betroffen hiervon waren alle Prozesse der MaKo Strom (GPKE, MPES, WiM & MaBiS) mit Ausnahme des Austauschs von Fahrplänen und der Abwicklung des Redispatch 2.0.

Seitens der Bielefelder Netz GmbH wurden die Vorgaben fristgerecht umgesetzt.

Da zum Ablauf der Übergangsphase noch nicht alle Marktpartner auf das neue Nachrichtenprotokoll AS4 umgestellt hatten, hat die Bielefelder Netz GmbH kulanzweise und diskriminierungsfrei auch in der ersten Hälfte des Berichtszeitraums teilweise noch einen Parallelbetrieb AS4 - S/MIME ermöglicht.

Seit dem 06.06.2025 sendet die Bielefelder Netz GmbH ausgehend ausschließlich via AS4. Auch das Onboarding, also die Umstellung der Kommunikation von Mail auf AS4 mittels sog. Switch confirm, wurde eingestellt. Es gibt hier, auch im Fehlerfall, keine Ausnahmen. Eine Rückfallebene auf Mailkommunikation ist nicht mehr vorgesehen.

Dennoch sind im Berichtszeitraum in geringer Anzahl weiterhin Nachrichten via E-Mail von Marktpartnern eingegangen. Diese Nachrichten wurden von der Bielefelder Netz GmbH in allen Fällen marktkonform via AS4 (CONTRL, APERAK...) beantwortet.

c. Umgang mit Verstößen wettbewerbllicher Messstellenbetreiber gegen den Messstellenbetreiberrahmenvertrag

Nach § 4 Nr. 1 des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messstellenbetreiber-rahmenvertrages Strom hat die Abwicklung des Messstellenbetriebs unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen zur Ausgestaltung der Marktkommunikation, insbesondere der Festlegungen „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ sowie „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)“ in jeweils geltender Fassung zu erfolgen.

Nach § 7 Nr. 1 des Messstellenbetreiberrahmenvertrages Strom haben Messstellenbetreiber u.a. die Pflicht, die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 MsbG entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zuverlässig durchzuführen.

Im Berichtszeitraum haben wir bei einigen Messstellenbetreibern festgestellt, dass diese ihren diesbezüglichen vertraglichen Pflichten wiederholt nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen sind.

Zu den festgestellten Verstößen zählen u.a.

- Messwerte werden nicht oder verspätet übermittelt
- Durchführung von Zählerwechseln beim Anschlussnutzer, ohne dass zuvor eine Anmeldung gemäß den WiM-Prozessen erfolgt,
- verspätete und damit ungültige APERAK auf Anmeldebestätigung
- Anmeldebestätigungen werden mehrfach per APERAK abgelehnt.

Die betreffenden Messstellenbetreiber wurden mehrfach zunächst bilateral per E-Mail an die benannten Ansprechpartner über die aufgetretenen Verstöße informiert und zur Einhaltung der Prozessvorgaben aufgefordert.

Teilweise erfolgte auf diese Klärungsversuche keinerlei Reaktion. In diesen Fällen oder sofern diese bilaterale Klärung nicht zu einer Abstellung der Verstöße geführt hat, erfolgte eine schriftliche Abmahnung, adressiert an die Geschäftsführung des betreffenden Messstellenbetreibers. In dieser wurden die festgestellten Verstöße dargestellt. Zugleich wurde der Messstellenbetreiber aufgefordert, den Messstellenbetrieb entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen des Messstellenbetreiberrahmenvertrages Strom und den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozessen "Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)" durchzuführen.

In einigen Fällen hat diese Abmahnung zu einer kurzzeitigen Verbesserung der Einhaltung der Marktprozesse geführt.

Zum Teil hat jedoch auch eine solche Abmahnung nicht dazu geführt, dass der betreffende Messstellenbetreiber seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Die Bielefelder Netz GmbH konnte daher Ihren Pflichten gegenüber weiteren Marktpartnern (z.B. Lieferanten) nicht oder nicht nachkommen, so war z.B. die Netznutzungsabrechnung wegen fehlender Messwerte nicht möglich. Hierdurch kam es zu einem erhöhten Beschwerdeaufkommen der betroffenen weiteren Marktpartner bei der Bielefelder Netz GmbH.

Daher wurde der Messstellenbetrieb in Bezug auf einzelne Messstellen nach vorheriger Androhung wieder von der Bielefelder Netz GmbH als grundzuständige Messstellenbetreiberin übernommen, um den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß sicherzustellen.

d. Entflechtungsvorgaben Wasserstoffinfrastruktur

Im Berichtszeitraum wurden die aktuellen und künftigen entflechtungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit Projektierung, Bau

und Betrieb von Wasserstoffinfrastruktur und Anlagen zur Wasserstofferzeugung und zum Vertrieb von Wasserstoff geprüft. Betrachtet wurde u.a., ob eine Ansiedlung der Rolle des Wasserstoffnetzbetreibers bei der Bielefelder Netz GmbH nach derzeitiger Rechtslage zulässig ist, was bejaht worden ist. Bislang gibt es im Bielefelder Netzgebiet kein Wasserstoffnetz.

Sofern der Wasserstoffnetzbetrieb künftig aufgenommen werden sollte und zugleich im vertikal integrierten Unternehmen Wasserstofftätigkeiten in wettbewerblicher Hinsicht wahrgenommen werden, wäre eine Trennung zwischen den einzelnen Tätigkeiten sicherzustellen.

Hierdurch soll eine diskriminierungsfreie und wettbewerbsorientierte Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft sowie die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

e. Marktraumumstellung gemäß § 19a EnWG

Im Berichtszeitraum wurden die Maßnahmen der Bielefelder Netz GmbH zur Erhebung der Gasgeräte im Rahmen der Marktraumumstellung abgeschlossen. Es wurden 81.241 Gasgeräte in 5 Schaltbezirken erhoben. Als Schalttermine sind der 14.04., 26.05., 30.06., 11.08. und 22.09.2026 vorgesehen.

Die Bielefelder Netz GmbH bedient sich im Rahmen des Projektes eines Dienstleisters für das technische Projektmanagement sowie weiterer Dienstleister für die Erhebung, Anpassung und Qualitätssicherung.

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Bielefelder Netz GmbH und den Dienstleistern ist ein verpflichtender Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex beinhaltet u.a. Ausführungen zur diskriminierungsfreien Durchführung der Erhebung der Gasgeräte.

Die Bielefelder Netz GmbH hat dem technischen Projektmanagement nach Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung Adressdaten der von der Erhebung und Anpassung betroffenen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt. Auch der Vertrag sieht entsprechende Vertraulichkeitspflichten vor.

Auf Basis der mitgeteilten Daten wurden die betroffenen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer unter Verwendung der mit der Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmten Musterschreiben fristgerecht über die bevorstehende Erhebung informiert.

Gasverbrauchsgeräte oder Kundenanlagen, die sich bei der Erhebung als nicht betriebssicher herausgestellt haben, wurden vom jeweiligen Erhebungs-/ Anpassungsdienstleister entsprechend außer Betrieb genommen. Der Anschlussnutzer wurde mit einer Mängelkarte zur Veranlassung der Mängelbeseitigung und - soweit im Einzelfall erforderlich - zur Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Anschlussnehmer aufgefordert. Über eine eventuelle Nicht-Anpassbarkeit ihrer Gasverbrauchsgeräte wurden die Anschlussnutzer schriftlich informiert.

Die Restantenquote in der Erhebungsphase hat zum Ende des Berichtszeitraumes 0,59% betragen und lag deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Projekte (1%-1,5%). Die Ersterreichbarkeitsquote lag mit rd. 79% deutlich über dem Durchschnitt 66,56%. Rund 200 Erhebungsrestanten wurden ins Sperrmanagement überführt.

Parallel wurde im Berichtszeitraum mit der Vorplanung der Anpassungsphase begonnen. Die Anpassungsphase hat am 05.01.2026 begonnen.

f. Zuständigkeit des Netzbetreibers für Ladesäulen

Weiter wurden im Berichtszeitraum in Bezug auf die Bielefelder Netz GmbH die rechtlichen Vorgaben bezüglich der organisatorischen Zuordnung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermarktung und der Errichtung von Ladesäulen geprüft,

Gemäß § 7c EnWG dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Eine Ausnahme besteht für private Ladepunkte für Elektromobile, die für den Eigengebrauch des Netzbetreibers bestimmt sind.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass sich die Zuständigkeit der Bielefelder Netz GmbH auf die Angebotslegung und den Vertragsschluss im Rahmen der Herstellung der Netzanschlüsse beschränkt. Darüber hinaus ist die Bielefelder Netz GmbH weder Eigentümerin von Ladesäulen auch nicht für den Eigengebrauch - noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie diese.

g. Erzeugungstätigkeiten der Bielefelder Netz GmbH

Die Ausführungen aus dem Gleichbehandlungsbericht über das Kalenderjahr 2023 sind nach wie vor zutreffend. Die Bielefelder Netz GmbH ist auch weiterhin weder Eigentümerin noch Betreiberin von Photovoltaikanlagen oder sonstigen Erzeugungsanlagen.

h. Sonstige Anfragen und Maßnahmen

Darüber hinaus war die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum mit Einzelanfragen im Hinblick auf die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben (u.a. Gewährung Zugriff auf das Planwerk betreffend das Strom- und Gasnetz, Gestaltung von Fahrzeugen im Fuhrpark) befasst.

Im Rahmen der S/4HANA Einführung war die Gleichbehandlungsbeauftragte der Bielefelder Netz bei der Erstellung des Berechtigungsrahmenkonzepts eingebunden. Anmerkungen wurden entsprechend berücksichtigt.

Weiter wurde am 19.08.2025 das bisherige Hinweisgebersystem auf ein neues System umgestellt. Die Mitteilung von Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm bzw. gegen die Entflechtungsvorgaben ist auch mit dem neuen System möglich. Im Berichtszeitraum sind weder im alten noch im neuen Hinweisgebersystem entsprechende Hinweise eingegangen.

3. Sanktionen

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen wegen Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtszeitraum nicht verhängt.

II. Mitarbeiterfortbildung

Die Schulung der Mitarbeiter erfolgt auch weiterhin wie im Gleichbehandlungsbericht 2022 dargestellt.

E. Ausblick und geplante Maßnahmen

Im laufenden Berichtszeitraum 2026 werden die Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Vorgaben der Entflechtungsbestimmungen bei Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Strom- und Gasnetzbetriebs beratend unterstützen. Dies betrifft z.B. die Berücksichtigung entflechtungsrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. Dies erfasst u.a. den weiteren Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur und die Umstellung von Erdgasleitungen, Erdgasnetzen oder Erdgasnetzteilen auf beispielsweise Wasserstoff oder die Außerbetriebnahme von Erdgasleitungen und Gasnetzanschlüssen.

Bielefeld, 27. März 2026

gez. Steinriede

.....

Fachbereich Recht
Melanie Steinriede

Stadtwerke Bielefeld GmbH

gez. Pastuschka

.....

Recht/ Gleichbehandlung
Ulrike Pastuschka

Bielefelder Netz GmbH